

Richtlinie zur Förderung des letzten Kindergartenjahres vor der Einschulung der Gemeinde Mauerstetten

Präambel

Die Gemeinde Mauerstetten unterstützt durch verschiedene Förderprogramme die Kinder und Jugendlichen in der Gemeinde Mauerstetten. Eines der Förderprogramme ist die Gewährung eines Zuschusses für das letzte Kindergartenjahr vor der Einschulung.

Ab dem Kindergartenjahr 2012/2013 wird ein Zuschuss für das letzte Kindergartenjahr vor der Einschulung für jedes Kind mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde gewährt. Der Zuschuss ist eine freiwillige Leistung der Gemeinde Mauerstetten.

Richtlinie

1. Sachliche Fördervoraussetzungen

Die Gemeinde Mauerstetten fördert den Elternbeitrag für das letzte Kindergartenjahr vor der Einschulung. Bei Rückstellung des Kindes vom Schulbesuch wird die Förderung maximal für 12 Monate gewährt.

2. Persönliche Fördervoraussetzungen

Gefördert werden

- Kinder die während des gesamten Kindergartenjahres ihren Hauptwohnsitz in Mauerstetten hatten, und
- Kinder die ab dem darauf folgenden Kindergartenjahr nicht mehr den Kindergarten, sondern die Schule besuchen, und
- der Kindergartenbeitrag nicht von öffentlichen bzw. caritativen Dritten bezahlt wurde.

3. Antragserfordernis

Die Förderung wird nur auf Antrag gewährt. Der Antrag kann nach Ablauf des Kindergartenjahres, bis spätestens 15.10., bei der Gemeinde Mauerstetten gestellt werden.

Der Antrag muss vollständig ausgefüllt sein und von dem jeweiligen Kindergarten bestätigt werden.

Soweit der Gemeinde nach Gewährung des Zuschusses Tatsachen bekannt werden, die die Entscheidung über die Bezuschussung beeinflusst hätten, behält sich die Gemeinde eine Rückforderung bereits gewährter Zuschüsse vor.

4. Art und Höhe der Förderung

Die Förderung erfolgt als freiwillige Leistung der Gemeinde Mauerstetten und kann jederzeit widerrufen werden.

Die maximale Förderung wird in Höhe des Elternbeitrages, abzüglich eventuell staatlicher Förderungen, gewährt.

Die Förderung wird nur gewährt, wenn die durchschnittliche Buchungszeit dem Vorjahr entspricht. Abweichungen hiervon können unter den gegebenen rechtlichen Vorgaben von der Gemeinde Mauerstetten erteilt werden.

Die Förderung wird als Gesamtbetrag für das abgelaufene Kindergartenjahr ausbezahlt. Eine Auszahlung während des Kindergartenjahres ist nur in Ausnahmen, nach Rücksprache mit der Gemeinde Mauerstetten möglich.

Bei Zuzug oder Wegzug während des Kindergartenjahres, wird die Förderung anteilig für die jeweiligen Monate, in denen das Kind die Fördervoraussetzungen erfüllt hat, bezahlt.

Die Förderung wird an denjenigen ausbezahlt, der für die Kindergartenbeiträge aufgekommen ist.

5. Verpflichtung des Förderempfängers

Die Eltern verpflichten sich gegenüber der Gemeinde, falls notwendig, nachzuweisen, dass die Elternbeiträge tatsächlich geleistet wurden.

Die Richtlinie tritt am 01.09.2012 in Kraft.

Mauerstetten, den 16.05.2013



Armin Holderried
1. Bürgermeister